

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe und Containerinseln des Landkreises Forchheim

Diese Benutzungsordnung tritt am 19.06.2020 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 15.01.2020.

1. Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Forchheim stellt Wertstoffhöfe und Containerinseln zur gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) nach näherer Bestimmung durch diese Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Landkreis Forchheim und die dualen Systeme nutzen die Wertstoffsammeleinrichtungen gemeinsam für ihre Zwecke. Die Nutzung der Wertstoffhöfe üben beide über einen dazu beauftragten Dritten (im folgenden kurz „Betreiber“) aus. Auf besondere örtliche Regelungen wird im Einzelfall aufmerksam gemacht, etwa durch Beschilderung.

2. Grundlagen

Die Abfallwirtschaftssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung des Landkreises Forchheim in ihrer jeweils gültigen Fassung (sowie die Bayerische Landkreisordnung) sind Grundlage und Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

3. Benutzungsrecht, Benutzungspflicht

Zur Nutzung der Wertstoffsammeleinrichtungen sind all die Abfallbesitzer berechtigt, deren Grundstücke an die Müllabfuhr des Landkreises Forchheim angeschlossen sind. Dies sind in der Regel Privathaushalte und Kleingewerbetreibende aus dem Landkreis Forchheim.

Über die Wertstoffsammeleinrichtungen des Landkreises sind die Abfälle zur Verwertung zu entsorgen, die von ihren Besitzern anderweitig nicht verwertet werden können oder nicht anderweitig verwertet werden sollen.

4. Nutzungsbedingungen

1. Die Benutzung der Wertstoffsammeleinrichtungen ist nur innerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten bzw. Einwurfszeiten zulässig. Die Anlieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit bzw. Einwurfszeiten beendet werden kann.
2. Das Betreten und Befahren der Wertstoffhöfe ist nur den zugelassenen Anlieferern, deren Begleitpersonen, den auf dem Wertstoffhof Beschäftigten sowie dem Entsorgungspersonal und Vertretern der Abfallwirtschaft des Landkreises Forchheim gestattet. Begleitpersonen – auch Kinder – sind, sofern zum Abladen der angelieferten Wertstoffe nicht unbedingt notwendig, nicht zugelassen.
3. Die Benutzung der Wertstoffhöfe ist zulässig für die Anlieferung von:
 - Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
 - Behälterglas (sortiert nach den Farben weiß, braun, grün)
 - Elektronik-Kleingeräte. Diese müssen vollständig sein.
Elektro(nik)geräte mit Hochenergiebatterien und Lithium-Ionen-Akkumulatoren werden an den Wertstoffhöfen des Landkreises Forchheim nicht angenommen.
 - Metallschrott. Keine Elektro(nik)geräte. Keine Metallschrottannahme auf dem Wertstoffhof Weißenhohe.
 - Gartenabfälle. Annahme von Kleinmengen an Gartenabfällen an folgenden Wertstoffhöfen:
Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Forchheim-Burk, Forchheim-Nord, Gößweinstein, Gräfenberg, Hausen, Heroldsbach, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kirchehrenbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Langensendelbach, Neunkirchen am Brand, Obertrubach, Poxdorf, Pretzfeld, Streitberg, Weilersbach, Wiesenthau, Willersdorf.
 - Leichtverpackungen (nur Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundmaterial und Metall).
Die Anlieferung von Leichtverpackungen ist nur im Ausnahmefall und nur bei ausreichender Sammelkapazität zugelassen. Für Gelbe Säcke gibt es das Holsystem.
 - Altkleider, Altschuhe
 - Energiesparlampen, LED-Lampen
 - Tonerkartuschen, Tintenpatronen, Druckerpatronen (ohne Kartonverpackung)
 - Trockenbatterien (außer Startbatterien), keine Lithium-Ionen-Akkus und keine Großbatterien
 - CDs und DVDs (ohne Hülle)
 - Kork
4. Die Benutzung der Containerinseln ist für die Anlieferung von Behälterglas (Verkaufsverpackungen), nach den Farben grün, weiß und braun sortiert, zulässig, nicht aber für Flachglas. Die Benutzung der Forchheimer Containerinseln am Joseph-Otto-Platz und in der Mayer-Franken-Straße ist auch noch für die Anlieferung von Altpapier aus Privathaushalten zulässig.

5. Die Wertstoffe müssen nach der Zweckbestimmung der bereitgestellten Container sortiert und getrennt nach Wertstoffarten in die Sammelbehälter eingegeben oder nach Vorgabe des Betriebspersonals übergeben werden. Neben die Container dürfen keine Abfälle gestellt werden.
Die näheren Anforderungen an die Beschaffenheit der Wertstoffarten ergeben sich aus den Veröffentlichungen der Abfallberatung des Landkreises Forchheim. Andere als die in der Benutzungsordnung aufgelisteten Abfälle/Wertstoffe sind von der Entsorgung über die Wertstoffhöfe ausgeschlossen.
6. Anlieferungen der zugelassenen Wertstoffe/Abfälle sind nur in haushaltsüblichen Mengen möglich. Dies gilt auch für Sammelanlieferungen. Haushaltsüblich ist grundsätzlich eine Gesamtmenge bis zu 0,5 m³ Rauminhalt pro Anliefertag. Größere Mengen und weitere Wertstoffarten werden grundsätzlich am Wertstoffhof des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg mit den dort geltenden Regelungen angenommen. Der Umfang von Anlieferungen im Einzelfall ist im Übrigen je nach den verfügbaren Behälterkapazitäten der jeweiligen Sammeleinrichtung begrenzt.
7. Anlieferungen, deren Wertstoffe mit Abfällen vermischt sind, werden an den Wertstoffhöfen abgewiesen. Das trifft auch auf Übermengen und ausgeschlossene Abfälle zu. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Anlieferungen zu überprüfen und dazu die Öffnung geschlossener Behältnisse zu verlangen. Das Betriebspersonal der Wertstoffhöfe ist ferner befugt, verbindliche Anweisungen zum Betriebsablauf auf dem jeweiligen Wertstoffhof zu erteilen und das Hausrecht auszuüben.
8. Auf dem Gelände der Wertstoffhöfe ist Rauchen und offenes Feuer untersagt.
9. Auf befahrbaren Wertstoffhöfen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung. Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
10. Die Benutzer der Wertstoffsammeleinrichtungen erkennen diese Benutzungsordnung als verbindlich an.
11. Anlieferer, nach Ziffer 4 Nummer 2 zugelassene Begleitpersonen sowie die auf den Wertstoffhof Beschäftigten und das Entsorgungspersonal und die Vertreter der Abfallwirtschaft des Landkreises Forchheim sollen auf dem Betriebsgelände der Wertstoffhöfe und Containerinseln eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die allgemeinen Hygieneregeln (insb. sog. Husten- und Nies – Etikette) sind einzuhalten. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu wahren.

5. Haftung

Die Benutzung der Wertstoffsammeleinrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Ansprüche gegen den Betreiber sind insbesondere ausgeschlossen bei:

- nichtbestimmungsgemäßer Nutzung eines Wertstoffhofes oder einer Containerinsel
- Annahmepässen wegen Störung der Containerentleerung und anderer Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse. Das sind z.B. Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- Zurückweisung einer beabsichtigten Anlieferung aus einem berechtigten Grund.

Für Schäden oder Kosten, die durch die Anlieferung nicht bestimmungsgemäßer Stoffe oder Mengen entstehen, haftet der Anlieferer bzw. derjenige, dem die Anlieferung zuzurechnen ist.

Für widerrechtlich abgelagerte Abfälle an den Wertstoffhöfen bzw. Containerinseln oder in nächster Nähe der Wertstoffhöfe bzw. Containerinseln und die Kosten ihrer geordneten Entsorgung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gebührensatzung und Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Forchheim. Die gesetzliche Haftung für Betreiber und Benutzer bleibt im Übrigen unberührt.

Eltern haften für ihre Kinder, sofern sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Eltern oder gesetzlichen Vertretern, eine Übernahme durch die Mitarbeiter des Wertstoffhofes findet nicht statt!

6. Eigentumsübergang

Mit zulässiger Übergabe in die Sammelcontainer gehen die Wertstoffe in das Eigentum des Landkreises Forchheim bzw. des vom Landkreis beauftragten Dritten über. Die Entnahme von Wertstoffen aus den Sammelcontainern ist unzulässig.

7. Bekanntmachungen

Änderungen dieser Benutzungsordnung werden grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekannt gegeben.

8. Benutzungsgebühren, Benutzungsentgelte

Für die Erhebung von Entsorgungsgebühren gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Forchheim in der jeweils geltenden Fassung.

Landratsamt Forchheim, den 19.06.2020

Dr. Hermann Ulm, Landrat